

Merkblatt Standrohr

(Stand 07/2020)



Um das passende Standrohr für Sie zur Verfügung zu stellen, bitten wir Sie zuvor schriftlich um folgende Angaben:

1. Gewünschter Nutzungszeitraum.
2. Für welches Gebäude/ Grundstück?
3. Geplanter Wasserbedarf.
4. Anschlussnehmer.
5. Ihre Anmerkungen.

Trinkwasserstandrohre werden stets desinfiziert, die Unterflurhydranten wiederum gereinigt, gespült und ebenfalls desinfiziert. Die Anmietung sollte bereits **14 Tage vorher** angemeldet werden.

Bauwasserstandrohre werden im Gegensatz zu Trinkwasserstandrohren nicht desinfiziert und sind daher **nicht für den menschlichen Gebrauch** geeignet. Die Bauwasserstandrohre können sofort mitgenommen und genutzt werden. Die Anmietung sollte **14 Tage vorher** angemeldet werden.

Bitte nutzen Sie für die Anmietung unseren Online-Antrag Standrohrvermietung.

Falls Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, hilft Ihnen unser Standrohrservice gern unter der Telefonnummer 03375 25 68 - 832.

Preiszusammensetzung

Kaution

Die Kaution für ein Standrohr beträgt **500 Euro**.

Die Kaution ist unter Angabe des Bauvorhabens auf das Konto IBAN DE47 1002 0890 0021 6312 80 bei der HypoVereinsbank Berlin (HYVEDEMM488) als Sicherheit einzuzahlen.

Nach Rückgabe des Wasserzählerstandrohres einschließlich aller Zubehörteile wird die Kaution mit den anfallenden Gebühren und Entgelten verrechnet. Wird das Wasserzählerstandrohr nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, erfolgt die Reparatur oder Ersatzbeschaffung.

Die Abholung und Rückgabe von Standrohren ist möglich am Dienstag, 07:00 bis 15:30 Uhr bzw. Donnerstag, 07:00 bis 15:30 Uhr, am Hauptsitz in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 oder im Rohrnetzstützpunkt in 15926 Luckau, Am Bahnhof 2.

Mietentgelt

Das einmalige Grundentgelt beträgt für die Nutzung auf Baustellen pauschal netto **56,96 Euro**, für die Nutzung für den menschlichen Gebrauch pauschal netto **110,55 Euro**.

Ab dem 1. Miettag sind netto **1,36 Euro** pro Tag zu zahlen.

Genutzte Wassermenge

Die über das Standrohr entnommene Wassermenge wird zur jeweils gültigen Wassergebühr zzgl. geltender Mehrwertsteuer gemäß Gebühren- bzw. Abgabensatzung desjenigen Zweckverbandes bzw. derjenigen Kommune abgerechnet, in dessen/ deren Gebiet das Standrohr genutzt wird.